

MASCHINENBRUCH - Erd- und Bauarbeiten - MB3004.12

In Erweiterung des Artikel 7 Punkt 2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, dass die Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.